

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Bürgerbeauftragter (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Grill, dann L. Papadias)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Claire Staelen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 7.9.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. Juli 2016 — Louis Vuitton Malletier SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG

(Verbundene Rechtssachen C-363/15 P und C-364/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Erledigung)

(2016/C 454/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Louis Vuitton Malletier SA (Prozessbevollmächtigte: P. Roncaglia, G. Lazzeretti, F. Rossi und N. Parrotta, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock und D. Hanf), Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Boddien und A. Nordemann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Nanu-Nana Handelsgesellschaft mbH für Geschenkartikel & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten in den Rechtssachen C-363/15 P und C-364/15 P.
3. Die Louis Vuitton Malletier SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in den Rechtssachen C-363/15 P und C-364/15 P.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 14.12.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. September 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Taranto — Italien) — Strafverfahren gegen Davide Durante

(Rechtssache C-438/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Identische Vorlagefragen — Art. 49 und 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Beschränkungen — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit — Bedingungen für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren und Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit — Ausschluss eines Bieters wegen fehlender Vorlage von Bescheinigungen über seine wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit von zwei verschiedenen Kreditinstituten)

(2016/C 454/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Taranto

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Davide Durante

Tenor

Die Art. 49 und 56 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der Wirtschaftsteilnehmer, die an einem Verfahren zur Vergabe von Konzessionen im Bereich Glücksspiele und Wetten teilnehmen wollen, ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit anhand von Bescheinigungen von mindestens zwei Kreditinstituten nachweisen müssen, ohne dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt würde, diesen Nachweis durch einen anderen Beleg zu erbringen, wenn diese Bestimmung den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs aufgestellten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit genügt, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABL C 381 vom 16.11.2015.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. September 2016
(Vorabentscheidungsersuchen des Judecătoria Satu Mare — Rumänien) — Pavel Dumitraș, Mioara Dumitraș/BRD Groupe Société Générale — Sucursala Județeană Satu Mare**

(Rechtssache C-534/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verbraucherschutz — Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln — Art. 1 Abs. 1 — Art. 2 Buchst. b — Eigenschaft als Verbraucher — Übertragung einer Forderung durch Novation von Kreditverträgen — Vertrag über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit, der von Privatpersonen unterzeichnet wird, die keine gewerbliche oder berufliche Verbindung zur neuen Schuldnerin, einer Handelsgesellschaft, haben)

(2016/C 454/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Satu Mare

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pavel Dumitraș, Mioara Dumitraș

Beklagte: BRD Groupe Société Générale — Sucursala Județeană Satu Mare

Tenor

Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf einen Vertrag über die Bestellung einer Immobiliarsicherheit anwendbar ist, der zwischen natürlichen Personen und einem Kreditinstitut zur Sicherung von Verbindlichkeiten geschlossen wurde, die eine Handelsgesellschaft gegenüber diesem Institut im Rahmen eines Kreditvertrags eingegangen ist, wenn die natürlichen Personen zu Zwecken außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gehandelt haben und keine Verbindung funktioneller Art zu dieser Gesellschaft aufweisen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABL C 16 vom 18.1.2016.
